

Ablauf der Bestellung Ihrer pfändungsfreien UG mit Stiftungs-

Limited als Holding

So geht es nach dem Absenden Ihrer Bestellung weiter:

Schritt 1: Sie erhalten per Email Ihre Rechnung und je einen Übernahmefragebogen für die Stiftungs-Limited und deren Tochter-UG; in den Fragebögen machen Sie uns bitte einige persönliche Angaben zu den zukünftig als Director und Mitglied der Stiftungs-Limited beteiligten Personen und den gewünschten Änderungen bei der Tochter –UG (Firmenname, Geschäftsadresse, Geschäftszweck, Geschäftsführer).



Schritt 2: Die ausgefüllten und unterschriebenen Fragebögen senden Sie bitte zusammen mit einer Ausweis- oder Passkopie jedes Unterzeichners an uns zurück.



Schritt 3: Wir melden die Änderungen Ihrer Stiftungs-Limited beim englischen Handelsregister an – und zwar elektronisch innerhalb von 24 Stunden **nach Zahlungseingang** (ohne Sonn- u-. Feiertage).

Die Änderungen sind dann meist noch am selben Tag im englischen Handelsregister sichtbar.



Schritt 4: Sie erhalten Ihre Gesellschaftsmappe für die Stiftungs-Limited, die u.a. folgende Unterlagen enthält:

- Gründungsurkunde (Certificate of Incorporation)
- Gesellschaftsvertrag (Memorandum and Articles of Association) nebst deutscher Übersetzung

Außerdem teilen wir dem von Ihnen im Fragebogen benannten Notar, bei dem die Änderungsanmeldung für die UG unterschrieben werden soll, alle für die Anmeldung erforderlichen Angaben mit, sodass für Sie kein zusätzlicher Abstimmungsaufwand besteht. Sie brauchen dann nur noch einen Termin mit dem Notar zu vereinbaren.



Schritt 5: Nach ca. 5 Tagen erhalten Sie die **beglaubigten Unterlagen** für die Stiftungs-Limited, die Sie für den Notartermin benötigen.

Der neue Director der Stiftungs-Limited und der künftige Geschäftsführer der UG müssen nun den Gesellschafterbeschluss und die Handelsregisteranmeldung, die der Notar anhand unserer Angaben für Sie vorbereitet hat, vor dem Notar unterschreiben.

Nach rund einer Woche sind die Änderungen betreffend die UG im Handelsregister eingetragen und öffentlich einsehbar. (Wenn Eile geboten ist, empfehlen wir, mit dem Notar zu vereinbaren, dass dieser sich gegenüber dem Handelsregister für die Amtsgebühren gutsagt, weil ansonsten die Handelsregistereintragung meist erst nach Begleichung der Gebührenrechnung erfolgt).

Sollten Sie hierbei Rückfragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen auch anschließend gern zur Verfügung (keine Rechts- und Steuerberatung!)